



HOLZGERLINGEN

Benutzungsordnung für das Musikhaus

vom 19. September 2007



Der Gemeinderat hat am 18.09.2007 folgende Benutzungsordnung für das Musikhaus beschlossen:

1. Allgemeines

- .1 Das Musikhaus an der Weihdorfer Str. ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Holzgerlingen und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck werden die Räumlichkeiten von örtlichen musiktreibenden Vereinen oder der Jugendmusikschule genutzt.

Diese Benutzungsordnung soll dazu beitragen, dass Beschädigungen und übermäßiger Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für die jeweiligen Nutzer vermieden werden. Weiter werden Verhaltensregeln für die Nutzer und deren Gäste aufgezeigt.

Über Fragen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadtverwaltung.

- .2 Der/Die Hausmeister(in) bzw. sein(e) Stellvertreter(in) üben stellvertretend für die Stadt das Hausrecht aus. Er/Sie hat ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, die sich im Gebäude und auf dem Grundstück aufhalten. Zum Grundstück gehören auch die Flächen, die unmittelbar an das Grundstück angrenzen.
- .3 Sämtliche Nutzer des Musikhauses verpflichten sich mit allen Einrichtungsgegenständen pfleglich und mit Sorgfalt umzugehen.
- .4 Fundgegenstände sind auf dem Rathaus – Fundamt – abzugeben. Eine Haftung für die Fundgegenstände wird nicht übernommen.
- .4 Im Musikhaus besteht ein Rauchverbot. Es gelten die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Regelung der Belegung

- .1 Die Belegung richtet sich nach dem jährlich im Voraus aufzustellenden Belegungsplan der örtlichen, musiktreibenden Vereine sowie der Jugendmusikschule. Termine außerhalb der normalen Regelbelegung sind möglich. Maßgebend ist allein der beim Bürgermeisteramt geführte Belegungsplan. Die Verwaltung entscheidet im Rahmen einer geordneten Betriebsführung in eigener Verantwortung über die Vergabe des Musikhauses. Öffentliche Veranstaltungen mit Ausnahme von „Vorspielen“ junger Musikschüler(innen) sind nicht zulässig.
- .3 Die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten außerhalb der Regelbelegung bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil unter anderem diese Benutzungsordnung ist. Der Mietvertrag ist spätestens 14 Tage vor Termin der Veranstaltung bei der Verwaltung zu beantragen.
- .4 Die Stadt kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten oder aber auch die Veranstaltung für beendet erklären, wenn der/die Veranstalter(in) die



Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung verstößt. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.

- .5 Das Musikhaus mit seinen Einrichtungen darf von dem/der Veranstalter(in) nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

4. Weitere Pflichten des Nutzers

- .1 Das Aufstellen der Tische, Stühle sowie die sonstige Herrichtung für Übungszwecke bzw. Veranstaltungen ist Aufgabe des/der Veranstalter(in). Nach jeder Nutzung sind die genutzten Räumlichkeiten in den Zustand zu bringen (säubern, reinigen, aufräumen), wie er zuvor angetroffen wurde, so dass eine nachfolgende Nutzung ungehindert erfolgen kann.
- .2 Die technischen Anlagen sind mit besonderer Umsicht zu behandeln. Die Verstärker- und Lautsprecheranlagen dürfen nur von besonders ausgewiesenen Personen bedient werden.
- .3 Bei Einzelveranstaltungen hat der/die Veranstalter(in) dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten gemäß der örtlichen Polizeiverordnung eingehalten werden. Die Nutzungszeiten für eine Regelbelegung enden spätestens um 22.30 Uhr.
- .4 Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der/die betreffende Veranstalter(in) bzw. Nutzer(in) von der Benutzung des Musikhauses ausgeschlossen werden.

5. Haftung

- .1 Die Stadt überlässt das Grundstück, das Musikhaus und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
- .2 Der/Die Veranstalter(in) übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb stehen. Er/Sie verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand des Musikhauses und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit dessen Einrichtungen unberührt. Insbesondere haftet die Stadt für Schäden aufgrund eventueller Abweichungen von der Regelung nach Ziffer 5.1 allein.

- .3 Der/Die Veranstalter(in) und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Stadt am überlassenen Gebäude samt ihren Einrichtungen und



Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

6. Entgelte

- .1 Für die Überlassung und Benutzung des Musikhauses mit seinen Einrichtungen werden, je nach Gemeinderatsbeschluss, Entgelte erhoben, die sich aus einer besonderen Gebührenordnung ergeben.
- .2 Die Stadt kann einen Vorschuss und in begründeten Fällen eine Kautions verlangen, der/die vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Holzgerlingen, den 19.09.2007

gez.
Wilfried Dölker
Bürgermeister

